

Auszug aus der Promotionsordnung

der Fachbereiche

02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport

05 - Philosophie und Philologie

06 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft

07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften

09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

10 – Biologie

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 26. Juli 2000

StAnz. S. 1588

geändert mit Ordnung vom 15. August 2005

StAnz. S. 1198

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11 – 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Mitwirkung der Fachbereiche 21 und 22 am 10. April 2000 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 20. Juni 2000 (Az.: 15322 Tgb. Nr. 89/99) genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

VI. Veröffentlichung der Dissertation

§ 22

Verfahren der Veröffentlichung

(1) Nach bestandener Prüfung bereitet die Promovendin oder der Promovend den Druck oder eine gleichwertige Vervielfältigung der Dissertation vor, wobei sie oder er etwa verlangte Änderungen vornimmt, und übergibt dann das Manuskript der Referentin oder dem Referenten. Diese oder dieser leitet es mit dem Vermerk über die Druckfertigkeit der Dekanin oder dem Dekan zu, die oder der die Druckerlaubnis erteilt und das Exemplar der Promovendin oder dem Promovenden zum Zweck der Veröffentlichung überlässt. Das Manuskript ist Teil der Prüfungsakten. Es wird nach erfolgter Veröffentlichung gemäß Absatz 3 oder 7 von der Promovendin oder dem Promovenden dem Fachbereich zurückgegeben.

(2) Die Promovendin oder der Promovend übernimmt die Verpflichtung, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag des Prüfungskolloquiums an gerechnet, in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Druck oder gleichwertige Vervielfältigung zugänglich zu machen. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist für die Veröffentlichung verlängern. Erfolgt die Veröffentlichung nicht fristgemäß, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. § 20 gilt entsprechend.

(3) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und die jeweils angegebene Anzahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek über den zuständigen Fachbereich zuzuleiten:

a) 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. Auf der Rückseite des Titelblatts ist folgender Satz abzdrukken: „Die

vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich (Ziffer und Name einfügen) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Jahr (Ziffer einfügen) als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) angenommen.

- b) 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt. Buchstabe a Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterhin ist in einer Fußnote auf der Rückseite des Titelblatts anzugeben, in welcher Zeitschrift oder Sammlung die Dissertation erscheint.
- c) Eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt. 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, die mit der elektronischen Version text- und seitenpiegelidentisch sind.
- d) 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, 4 Kopien in Form von Mikrofiches.

(4) Zusätzlich sind dem zuständigen Fachbereich jeweils 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Die in gedruckter Form oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigt abgelieferten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier hergestellt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Für die Form des Titelblatts und dessen Rückseite ist das Formblatt (Anhang 2) maßgebend. **Am Schluss eines jeden Exemplars stehen die Darstellung des Ausbildungs- und Studienverlaufs in der von der Dekanin oder dem Dekan genehmigten Form und eine von der Referentin oder dem Referenten genehmigte Zusammenfassung von nicht mehr als einer Seite.**

(6) Wird die Dissertation gemäß Absatz 3 Buchstaben a, d oder e veröffentlicht, überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Das gleiche Recht überträgt die Promovendin oder der Promovend der Deutschen Bibliothek sowie gegebenenfalls einer DFG-Sondersammelgebietsbibliothek.

(7) Teilveröffentlichungen von sehr umfangreichen oder sehr aufwendig zu druckenden Dissertationen sind nur mit Genehmigung des Fachbereichsrats statthaft. Teilveröffentlichungen müssen als solche gekennzeichnet und inhaltlich abgerundet sein. Über die Zahl der Pflichtexemplare gemäß Absatz 3 hinaus sind in diesem Fall der Universitätsbibliothek über den zuständigen Fachbereich 3 Exemplare der ungekürzten Fassung zuzuleiten.

§ 23

Befreiung vom Druckzwang

Nur aus zwingenden Gründen kann der Fachbereichsrat den Druck oder die Vervielfältigung der Dissertation gemäß § 22 Abs. 3 oder 7 erlassen. In diesem Fall sind 8 maschinengeschriebene, gebundene Pflichtexemplare einzureichen. Hinsichtlich der Druckerlaubnis, der Papierbeschaffenheit, des Einbandes, des Titelblatts, der Darstellung des Ausbildungs- und Studienverlaufs gilt § 22 Abs. 1, 2 und 5.